

ÜBUNG ÖFFENTLICHES RECHT I

1. KLAUSUR

7. November 2011

Teil A (24 Punkte)

Bernd B wird ein Straferkenntnis vom Magistrat der Statutarstadt Linz zugestellt, in dem über ihn eine Geldstrafe iHv € 2.000,- verhängt wird, weil er ein bewilligungspflichtiges Bauvorhaben ohne entsprechende Baubewilligung ausgeführt habe. Bernd B wendet sich daraufhin ratlos an einen befreundeten Jus-Studenten, der meint, dass der „Bescheid schon so in Ordnung“ sei, da „das Baurecht eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde“ darstelle.

1. (a) Nach welchen Kriterien hat der einfache Bundes- oder Landesgesetzgeber zu entscheiden, ob eine Angelegenheit zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehört oder nicht? Erläutern Sie ausführlich unter Angabe der verfassungsrechtlichen Grundlage und gehen Sie dabei auch auf die Frage ein, ob sich der Umfang der zum eigenen Wirkungsbereich gehörenden Aufgaben von Gemeinde zu Gemeinde unterscheidet oder ob er für alle Gemeinden gleich ist! (4)
- (b) Handelt es sich bei der Vollziehung des Baurechts – also etwa bei der Erteilung einer Baugenehmigung – um eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereichs? Nennen Sie die konkrete Bestimmung des B-VG!..... (2)
- (c) Ist auch die Verhängung von Verwaltungsstrafen eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereichs? Begründen Sie! (1)
2. Wie heißt das Rechtsmittel, das Bernd B gegen das Straferkenntnis erheben kann? ... (1)

Das österreichische Recht ist vom wachsenden Einfluss des EU-Rechts geprägt. So wurde beispielsweise im Jahr 2010 die neue Gebäude-Richtlinie 2010/31/EG erlassen, die auch einige Bestimmungen enthält, die nach der österreichischen Kompetenzverteilung dem Baurecht zuzurechnen sind.

3. Welche Gebietskörperschaft ist auf Grund der Kompetenzverteilung des B-VG zur Gesetzgebung und Vollziehung von Angelegenheiten des Baurechts zuständig? Nennen Sie die entsprechende Kompetenzgrundlage!..... (2)
4. Zählt eine Richtlinie zum Primär- oder Sekundärrecht der EU? An wen richtet sich eine Richtlinie (grundsätzlich)? Was ist der zentrale Unterschied zwischen einer Richtlinie und einer (EU-)Verordnung? (4)
5. Angenommen, die Richtlinie wird nicht fristgerecht umgesetzt: Wie heißt das Verfahren, das Österreich von Seiten der EU drohen könnte?..... (2)

Neben dem Baurecht betrifft die Gebäude-Richtlinie 2010/31/EG aber auch Angelegenheiten des Zivilrechts, für die grundsätzlich der Bundesgesetzgeber zuständig ist.

6. Welche Mehrheit ist im Nationalrat erforderlich, um ein einfaches Gesetz beschließen zu können? Wie viele Abgeordnete müssen hierfür mindestens anwesend sein? Nennen Sie auch die entsprechende Bestimmung des B-VG! (3)
7. Ein Abgeordneter ist mit ein paar Details des Gesetzesentwurfs nicht einverstanden und möchte daher – anders als seine Parteifreunde – gegen die Novelle stimmen. Ist er *rechtlich* verpflichtet, sich an die Vorgaben seiner Partei zu halten? Was sieht das B-VG diesbezüglich vor? (3)
8. In weiterer Folge wird das Gesetz erfolgreich beschlossen und vom Bundespräsidenten beurkundet. Wo erfolgt nun die Kundmachung des Gesetzes? Welches Grundprinzip der Verfassung verlangt die Kundmachung von Normen? (2)

Teil B (26 Punkte)

Peter P, geboren am 7.8.1988 in Steyr, ist österreichischer Staatsbürger und hat seinen Wohnsitz in der Waldeggstraße 96 in 4020 Linz. Peter P ist seit Oktober 2009 Student der Rechtswissenschaften an der Johannes Kepler Universität. Obwohl er während seiner Schulzeit – er war Schüler an der HTL Goethestraße (in Linz) und besuchte dort den Schwerpunkt Kunst und Design – noch sehr unschlüssig wegen seiner Studienwahl war, entschied er sich nach seiner Matura, es einmal mit dem Studium der Rechtswissenschaften zu versuchen. Schon nach kurzer Zeit war sein Interesse vollends geweckt und er konnte es nie nachvollziehen, wieso seine ehemaligen Klassenkollegen sein Fach als „viel zu trocken“ bezeichneten.

Neben seiner Leidenschaft für die Rechtswissenschaften hat Peter P allerdings noch ein weiteres Anliegen: Den Umweltschutz sowie die Erhaltung einer lebenswerten und ursprünglichen Natur. Auch hier zeigt er großes Interesse, das sich jedoch bislang darauf beschränkte, im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten an Umweltorganisationen zu spenden. Peter P sucht allerdings schon länger nach einer Gelegenheit, sich mehr im Bereich des Naturschutzes zu engagieren.

Als Studienschwerpunkt seines Jus-Studiums wählte Peter P naheliegenderweise das Umweltrecht. In einer Lehrveranstaltung im Oktober 2011 hörte er dann zum ersten Mal vom oberösterreichischen Naturschutzgesetz (Oö NSchG) und der dort vorgesehenen Möglichkeit, Naturwacheorgane zu bestellen. Dies erschien Peter P genau das Richtige – der auch hellauf davon begeistert war, dass er als Naturwacheorgan einen Dienstausweis sowie eine Dienstplakette bekommen würde, die er dann stolz tragen könnte.

Peter P informierte sich daraufhin umgehend bei der zuständigen Behörde über das Prozedere der Bestellung von Naturwacheorganen. Dort wurde ihm von einem Sachbearbeiter nahegelegt, er solle einen speziellen zweitägigen Kurs besuchen, der von der Behörde regelmäßig organisiert wird. Das ließ sich Peter P nicht zweimal sagen und meldete sich für den erstmöglichen Termin an. Auch die Möglichkeit, kurz im Anschluss an den Kurs eine schriftliche und mündliche Prüfung abzulegen, nutzte Peter P sofort. Er hatte keine großen Schwierigkeiten, diese Prüfung zu bestehen und erhielt am 4.11.2011 von der Behörde eine Urkunde über deren erfolgreiche Absolvierung ausgehändigt. Darin wurden Peter P ausreichende rechtliche und biologische Kenntnisse für die Naturwacht bescheinigt.

Nun will Peter P allerdings Nägel mit Köpfen machen und endlich offiziell zum Naturwacheorgan bestellt werden. Um auf Nummer sicher zu gehen, lässt er sich von seinem Hausarzt gründlich durchchecken, der ihm daraufhin attestiert, dass er „körperlich wie geistig top-fit“ sei. Sorgen macht sich Peter P nur wegen seiner Verurteilung wegen fahrlässiger Körperverletzung (§ 88 Abs 1 StGB): Im Jänner 2010 hat er beim Autofahren durch eine kurze Unaufmerksamkeit den Vorrang eines anderen Fahrzeugs missachtet und dadurch einen Unfall verursacht, bei dem der andere Fahrzeuglenker verletzt wurde. Abgesehen davon sowie von zwei verwaltungsbehördlichen Strafen wegen Falschparkens hat sich Peter P jedoch bislang nichts zuschulden kommen lassen.

Verfassen Sie für Peter P – mit heutigem Datum – einen Antrag auf Bestellung zum Naturwacheorgan!

**Landesgesetz über die Erhaltung und
Pflege der Natur
(Oö. Natur- und Landschaftsschutzge-
setz 2001, Oö. NSchG 2001)
LGBl 2001/91 idF LGBl 2010/30**

**X. ABSCHNITT
Oberösterreichische Naturwacht
§ 54
Naturwacheorgane**

(1) Zur Unterstützung der Behörden bei der Vollziehung dieses Landesgesetzes sowie zur Information und Bewusstseinsbildung der Bevölkerung in Angelegenheiten des Natur- und Landschaftsschutzes kann die Landesregierung freiwillige ehrenamtliche Naturwacheorgane für die Dauer von fünf Jahren bestellen; eine Weiterbestellung für jeweils weitere fünf Jahre ist möglich. Die Naturwacheorgane sind Organe des Landes und bilden in ihrer Gesamtheit die „Oberösterreichische Naturwacht“.

[...]

(3) Als Naturwacheorgane dürfen nur österreichische Staatsbürger bestellt werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und die erforderliche [...] geistige und fachliche Eignung für die mit der Ausübung des Dienstes verbundenen Aufgaben sowie die dafür erforderliche Verlässlichkeit besitzen.

(4) Von der Bestellung als Naturwacheorgan ist ausgeschlossen, wer wegen eines Verbrechens [...] rechtskräftig verurteilt wurde.

(6) [...] Die näheren Bestimmungen über die erforderliche Eignung der Naturwacheorgane [...] sind mit Verordnung der Landesregierung zu erlassen. [...]

**Verordnung über die erforderliche Eignung und den Dienstausweis der Naturwacheorgane sowie über das Naturwacheabzeichen
LGBl 2002/109**

§ 1

[...]

(2) Die erforderlichen fachlichen [...] Kenntnisse [...] sind von der zuständigen Behörde durch eine schriftliche und eine mündliche Prüfung festzustellen. Die Prüfung hat sich insbesondere zu erstrecken auf

1. die Bestimmungen des Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, soweit die Kenntnis dieser Rechtsvorschriften zur Ausübung des Dienstes als Naturwacheorgan erforderlich ist, sowie
2. biologische Grundkenntnisse.

**Strafgesetzbuch (StGB)
BGBl 1974/60 idF BGBl I 2011/66**

Einteilung der strafbaren Handlungen

§ 17. (1) Verbrechen sind vorsätzliche Handlungen, die mit lebenslanger oder mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind.

(2) Alle anderen strafbaren Handlungen sind Vergehen.

Fahrlässige Körperverletzung

§ 88. (1) Wer fahrlässig einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

[...]